



24. RESOLUTION DES 2. POLITBÜROS DER VEREINIGTEN SOZIALISTISCHEN REPUBLIK

Im Einvernehmen mit Volk und Partei hat das Politbüro
**Ein neues Finanztechnisches Regelungsgesetz auf Basis von §157
bis §160 des Strafgesetzbuchs der Vereinigten Sozialistischen
Republik**
beschlossen.

Es bittet um die Ratifizierung seiner Resolution durch
Den Staatspräsidenten der Vereinigten Sozialistischen Republik
Unterzeichnet:

Vorsitzender des Politbüros der VSR

Staatsminister für Finanzen

(digital) Zekl

Zur Ratifizierung: Staatspräsident der Vereinigten Sozialistischen Republik

Finanztechnisches Regelungsgesetz

§1. Alles Geld, welches in der Vereinigten Sozialistischen Republik oder von deren Bürgern erwirtschaftet wird, ist grundsätzlich sozialistisches Eigentum der Vereinigten Sozialistischen Republik und wird somit vom Staatsministerium für Finanzen verwaltet.

§2. Kein Bürger oder Staatsbeamter hat das Recht staatliches Geld zu veruntreuen. Staatsbeamte haben die strenge Pflicht, jegliche Eingriffe auf das Konto A-01 (Teamkonto) zu beantragen und nur bestimmte vom Staatsministerium der Finanzen genehmigte Beträge zu verwenden.

§3. Erwirtschaftetes Geld ist umgehend auf das Konto A-01 zu verbuchen.

§4. Jedem Bürger stehen monatliche persönliche Ausgaben in Höhe von 2000FP\$ zu. Diese müssen innerhalb des Monats beansprucht werden, ansonsten verfliegt der Anspruch für diesen Monat.

§5. Kein Bürger darf für private und dauerhafte Zwecke über 10000FP\$ auf seinem Konto haben. Alles überschüssige Geld ist in den Staatsbestand zu überweisen.

§6. Jeder Bürger sollte das aktive Bewusstsein besitzen, dass das finanzielle Wohle der sozialistischen Gemeinschaft über dem des seinen steht.

§7. Alle Verstöße werden im Sinne von §161 des Strafgesetzbuchs der Vereinigten Sozialistischen Republik geahndet.

Jalta, den dritten März zweitausendeinundzwanzig



Vorsitzender des Politbüros der VSR